

III. Abschnitt

Kinderspielplätze, Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume in Wohnanlagen

§ 16

Kinderspielplätze und Gemeinschaftsflächen in Wohnanlagen

- (1) Bei geförderten Mehrwohnhäusern mit mindestens vier Wohnungen werden die Kosten der Errichtung von gestalteten Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen gefördert, wenn diese den baurechtlichen Bestimmungen und der Kinderspielplatzverordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und folgende Mindestausstattung aufweisen:
- a) Sandfläche (mindestens 5 m² bei Wohnanlagen mit bis zu 15 Wohnungen und mindestens 8 m² bei Wohnanlagen mit mehr als 15 Wohnungen) mit Abdeckplane und Sonnenschutz (auch ausreichende Verschattung durch Gebäude oder geeigneten Baumbestand möglich). Bei Neupflanzung ist bereits auf eine entsprechende Größe zu achten.
 - b) Sitzgelegenheit beim Kleinkindspielbereich mit zwei Bänken und einem Tisch inklusive Sonnenschutz oder mobile Ausführung, um den Aufstellungsort in schattige oder sonnige Orte variieren zu können.
 - c) Zumindest zwei Kleinkindspielgeräte: wie z.B. Rutsche, Schaukel, Wippe, Spielhaus.
 - d) für Wohnanlagen mit bis zu 15 Wohnungen:
zwei zusätzliche Maßnahmen aus der Tabelle im Anhang 3 „Erläuterungen zu Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen“ oder zwei zusätzliche gleichwertige Maßnahmen in Abstimmung mit der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) und
 - e) je weitere angefangene 10 Wohnungen eine weitere zusätzliche Maßnahme.